

COVID-Regelungen für die Diözese St. Pölten

(Stand: 22. November 2021)

Hochwürdige Herren Pfarrer, Moderatoren und Provisoren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Mit dieser Orientierungshilfe bereiten wir Ihnen die staatlichen und kirchlichen Regelungen im Hinblick auf die Anwendung in Ihren Pfarren auf.

Grundsätzlich gelten die gesetzlichen Maßnahmen. Für liturgische Feiern gibt es seitens der Österreichischen Bischofskonferenz teilweise andere Regeln. Daher weisen wir diese beiden Bereiche getrennt aus.

Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an das Bischöfliche Ordinariat.

Corona-Krisenstab der Diözese St. Pölten, 22.11.2021

www.dsp.at/corona

Rahmenordnung der österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste (wirksam ab 22. November 2021)

Art	Regelungsbereich	Maßnahmen
Gottesdienst <ul style="list-style-type: none">in geschlossenen Räumen	Grundregel	Es gilt die jeweils gültige Rahmenordnung der Bischofskonferenz.
	Abstand	2 Meter Abstand zu Personen, die nicht dem gemeinsamen Haushalt angehören.
	Personenanzahl	Nach Fassungsvermögen unter Einhaltung des Mindestabstandes.
	Empfangsdienst beim Eingang	Empfohlen
	Desinfektionsmittel beim Eingang	Ja
	FFP2-Maske	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere, Kinder unter 6 Jahren ohne MNS. 3G-Nachweis für Vorsteher und alle liturgischen Dienste, die während des Gottesdienstes Kontakt zu anderen Personen haben können.
	Volksgesang	Ist auf ein Minimum zu reduzieren.
	Chorgesang und Musikensembles	Chorgesang ist nicht möglich. Möglich ist aber der Gesang von (bis zu vier) Solisten sowie Instrumentalmusik (Orgel und bis zu vier Soloinstrumente). Voraussetzungen: 2G-Nachweis, 2 Meter Abstand, FFP2-Maske bei Unterschreitung des 2 Meter Abstands. Jeweils aktuelle Regelung unter www.chorverband.at .

Gottesdienst <ul style="list-style-type: none"> im Freien 	Grundregel	Gleiche Regeln wie für Gottesdienste in der Kirche
	FFP2-Maske	Während des gesamten Gottesdienstes FFP2-Maskenpflicht; einfacher MN-Schutz für Kinder von 6-14 Jahren und Schwangere, Kinder unter 6 Jahren ohne MNS. 3G-Nachweis für Vorsteher und alle liturgischen Dienste, die während des Gottesdienstes Kontakt zu anderen Personen haben können.
Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass <ul style="list-style-type: none"> Taufe, Trauung, Erstkommunion, Firmung 	Grundregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste Das Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass ist einzuhalten.
	FFP2-Maske	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste.
Begräbnisse Betstunden	Grundsatzregel	Gleiche Regeln wie für öffentliche Gottesdienste. Am Friedhof und in Aufbahnhallen gelten die staatlichen Vorgaben. Jeweils aktuelle Regelung unter www.bestatter.at

Rechtliche Verpflichtung aufgrund staatlicher Vorgaben

Art	Maßnahmen
Büros und Kanzleien	<ul style="list-style-type: none"> Jede/r Mitarbeiter/in muss bei Dienstantritt nachweisen können, dass sie bzw. er getestet, genesen oder geimpft ist. Der jeweilige Nachweis muss für die Dauer des Dienstes gültig sein. In Innenräumen ist generell Maske zu tragen. Davon kann abgesehen werden, <ul style="list-style-type: none"> wenn nur 1 Person pro Büro arbeitet oder Schutzwände zwischen den Arbeitsplätzen eingerichtet sind. Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir <ul style="list-style-type: none"> das Arbeiten im Homeoffice, die Belegung mit nur 1 Person pro Büro sowie Schutzwände, wenn mehr als 1 Person pro Büro arbeitet oder häufig andere Personen im Büro sind. Generell sind alle Hygienemaßnahmen einzuhalten (lüften, Hände waschen, desinfizieren, kein Händeschütteln, ...). Für Gäste, Besucher/innen und Kund/innen besteht Maskenpflicht in allen Innenräumen.
Besprechungen <ul style="list-style-type: none"> PGR PKR Bürobesprechungen 	<ul style="list-style-type: none"> Wo es möglich und sinnvoll ist, empfehlen wir das Abhalten von Besprechungen über Videokonferenzsysteme. Sollte das nicht möglich oder sinnvoll sein, so ist darauf zu achten, dass <ul style="list-style-type: none"> nur Besprechungen durchgeführt werden, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, alle Besprechungsteilnehmer/innen getestet, genesen oder geimpft sind, alle Teilnehmer/innen eine FFP2-Maske tragen,

	<ul style="list-style-type: none"> ○ alle Besprechungsteilnehmer/innen registriert werden (zB über das Protokoll), ○ die Besprechung möglichst kurzgehalten wird. ● Pfarrgemeinderäte und Pfarrkirchenräte gelten als Gremien und fallen damit unter die Regelung „3G am Arbeitsplatz“. Sie sind von den Bestimmungen der Anzeige- und Bewilligungspflicht ausgenommen. ● Empfehlung: Alle Teilnehmer/innen vor der Besprechung testen (auch genesene und geimpfte). ● Außendienste sind grundsätzlich möglich, wobei sie auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren sind. Die Besprechungen sind nach Möglichkeit im Außenbereich durchzuführen. Fahrgemeinschaften sind möglich, wenn alle eine FFP2-Maske tragen.
Kinder- und Jugendarbeit <ul style="list-style-type: none"> ● Jungschar, Minis, Firmrunde, Ferienlager 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ist aktuell nicht möglich.
Chöre	<ul style="list-style-type: none"> ● Aktuell sind lediglich Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum erlaubt, die zu beruflichen Zwecken erfolgen. ● Proben sind damit nur für (semi)professionelle Chöre möglich. ● Nähere Informationen bietet www.chorverband.at.
Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> ● in geschlossenen Räumen und in Außenbereichen 	<ul style="list-style-type: none"> ● Veranstaltungen sind aktuell nicht möglich und daher im Zeitraum von 22. November bis 12. Dezember abzusagen.
Gastronomie <ul style="list-style-type: none"> ● Agape, Pfarrkaffee, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> ● Ist aktuell nicht möglich.

Wie lange gelten Nachweise?

- getestet
 - PCR-Tests gelten 72 Stunden ab Probenahme.
 - Antigentests von einer befugten Stelle gelten 24 Stunden ab Probenahme.
- genesen
 - Nach Ablauf der Infektion für 180 Tage bei Vorlage eines Nachweises wie etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion.
- geimpft
 - Bis 5. Dezember gilt die Zweitimpfung bzw. die Erstimpfung für Genesene für maximal 360 Tage ab dem Zeitpunkt der Zweitimpfung.
 - Ab 6. Dezember gelten diese Impfungen für maximal 270 Tage.
 - Bis 2. Jänner gelten Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt 270 Tage ab dem Tag der Impfung.
 - Ab 3. Jänner ist bei diesen Impfstoffen eine zweite Impfung notwendig, die dann 270 Tage gilt.
 - Nach Erhalt einer weiteren Impfung gilt der Impfnachweis 360 Tage bzw. ab 6. Dezember 270 Tage.